

DR. BOCKEMÜHL & FISCHER

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. Bockemühl & Fischer • Rechtsanwälte
Klenzestraße 12 • 93051 Regensburg

per Email: rechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag – Rechtsausschuss
Paul-Löwe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1

10557 Berlin

Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht
Lehrbeauftragter für Strafprozessrecht
an der Universität Regensburg

Tim Fischer
Rechtsanwalt
Strafverteidigungen

In Zusammenarbeit mit
Mag. Peter Weitzdörfer
Rechtsanwalt
mag. rer. publ.
Franz Xaver Wittl
Rechtsanwalt

Regensburg, den 11.01.2013

111. Sitzung des Rechtsausschusses

Öffentliche Anhörung, Montag, den 14. Januar 2013, 14:00 Uhr

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren; BT-Drucksache 17/1224

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP,

Ausschussdrucksache Nr. 17 (6) 215

hier: Kurzstellungnahme

Sehr geehrter Herr MdB Kauder,

für die Einladung zu der Anhörung des Rechtsausschusses am 14.01.2013 bedanke ich mich ganz herzlich und nehme für die Bundesrechtsanwaltskammer, Strafrechtausschuss, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu den Artikeln 1 und 6 des Entwurfes eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren in ihrer Stellungnahme aus dem Oktober 2010 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010¹) Stellung genommen, wobei die Stellungnahme der

¹ <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/oktober/stellungnahme-der-brak-2010-30.pdf>

Kanzlei Dr. Bockemühl & Fischer

Klenzestraße 12
93051 Regensburg
Telefon: 09 41 / 28 07 35 50
Telefax: 09 41 / 28 07 35 49

Internet: www.kanzlei-bockemuehl.de
Email: info@kanzlei-bockemuehl.de
Gerichtsfach Nr. 158

Kanzlei Weitzdörfer & Wittl

Mozartstraße 15
80336 München
Telefon: 0 89 / 5 43 82 66
Telefax: 0 89 / 5 43 97 86

Bundesrechtsanwaltskammer sich nur auf die geplanten Änderungen im Bereich des Strafprozesses bezogen hat.

Insofern wird sich auch meine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf nebst Änderungsantrag auf die strafprozessualen Implikationen beschränken.

2. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich den Einsatz von modernen Kommunikationsinstrumenten in der Justiz. Aus Sicht des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer darf der Einzug moderner Kommunikationsinstrumente im *Strafverfahren* nicht zu einer Beschneidung der Beschuldigtenrechte führen.

Gerade die Videotechnologie hat bereits seit geraumer Zeit Einzug in die Strafprozesswirklichkeit gehalten.

Videoaufnahmen sind bereits in verschiedenen Ausgestaltungen möglich (§§ 68 a, 168 e, 247 a StPO). Zudem besteht bereits de lege lata die Möglichkeit von **Simultanübertragungen** gemäß den §§ 168 e, 247 a StPO. Es ist anzumerken, dass gerade die Vorschriften der §§ 168 e, 247 a StPO als **Ausnahmeregelungen** die Simultanvideoübertragung vorsehen, wenn ansonsten der Totalverlust des Beweismittels droht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hingegen bezweckt eine Ausweitung der Videokonferenztechnik und unterstellt hierbei, dass dabei die „Vorteile auf der Hand“ liegen würden.

Die Gründe für die Ausweitung der Videokonferenztechnologie werden darin gesehen, dass es noch an der fehlenden technischen Ausstattung bei Gerichten, Justizbehörden und Anwaltskanzleien mangelt und zudem die entsprechenden Verfahrensordnungen an das Einverständnis der Beteiligten zum Einsatz der Videokonferenztechnik geknüpft sei und durch die geplanten Änderungen die Videotechnik in stärkerem Maße Verwendung finden wird.

3. Nähert man sich der Frage, inwiefern die Ausweitung der Videokonferenztechnik über das bestehende (ausgewogene) Regelungsinstrumentarium hinaus erforderlich und zulässig ist, so ist gerade im Hinblick auf die Änderungen, die für das Strafverfahrensrecht vorgesehen sind, mögliche Gefährdungen für die Wahrheitsermittlung zwingend zu berücksichtigen.

Die Wahrheitsermittlung ist das verfassungsrechtlich vorgegebene beherrschende Prinzip des Strafverfahrens.² Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Videosimultanübertragung die Unmittelbarkeit der durchzuführenden Vernehmungen nur simulieren kann, ohne mit der tatsächlichen Unmittelbarkeit gleichgesetzt werden zu können. Nach zutreffender Auffassung ist eine Beeinträchtigung der richterlichen Überzeugungsbildung bei der Durchführung von Videosimultanübertragungen

² Löwe-Rosenberg-Kühne, Strafprozessordnung, 26. Auflage, Einleitung Abschnitt H, Rd-Nr. 23

dadurch gegeben, da insbesondere die Reaktionen der Verfahrensbeteiligten nur eingeschränkt wahrgenommen werden können und spontane Nachfragen bei der Videosimultanübertragung erschwert sind.³

Darin liegt meines Erachtens auch die „Zurückhaltung“ der Justiz beim Einsatz der Videokonferenz de lege lata begründet.

Die obergerichtliche Rechtsprechung hält Videovernehmungen grundsätzlich für möglich, betont jedoch, dass diese nur dann in Betracht kommen, „wenn der Zweck einer mündlichen Anhörung dem nicht entgegensteht“.⁴

Die Rechtsprechung betont insofern den Ausnahmecharakter einer Videosimultanübertragung in den Fällen, in denen ein Beweismittelverlust zu befürchten ist. Sie begründet dieses insbesondere damit, dass durch die Vernehmung mittels eines technischen Mediums die körperliche Anwesenheit des Zeugen eingeschränkt ist und insofern der Erkenntnisgewinn für die Wahrheitsfindung geringer einzuschätzen ist.⁵

Aber auch Praktiker äußern sich wissenschaftlich zu der Problematik und betonen zu Recht den Einfluss technischer Aspekte der Videokonferenz auf die Wahrheitsfindung und weisen zu Recht darauf hin, dass sich die Wahrnehmungen der Teilnehmer einer Videokonferenz erheblich von einer direkten Kommunikation unterscheiden⁶.

Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse der Wahrnehmungspsychologie herangezogen, die Fehlinterpretationen ermöglichen („eye contact dilemma“).

4. Nach alledem scheiden Videosimultanübertragungen im Strafprozess nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer immer dann aus, wenn der Unmittelbarkeitsgrundsatz direkt betroffen ist. Dieses gilt für die vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Dolmetscher) sowie für die vorgesehene Änderung des § 247 a (Sachverständiger), solange die geplante Vorgehensweise einer Videosimultanübertragung nicht vom zwingenden Einverständnis sämtlicher Beteiligter abhängig gemacht werden soll.

Bezüglich einer Regelung im Strafverfahren, in der die Möglichkeit der Simultanübertragung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorgesehen ist, hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2010 darauf verwiesen, dass hierbei gerade im Rahmen der geplanten ermittelungsrichterlichen Zeugeneinvernahme das Problem des Transfers als Ausnahme zu § 250 StPO besteht und hier der persönliche Eindruck des vernehmenden Ermittlungsrichters nicht entbehrlich ist.

³ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 8. Auflage, 2012, Rd-Nr. 1309 mit weiteren Nachweisen

⁴ Zuletzt OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.05.2012 – 4 Ws 66/12 – StV 2012, 613 f

⁵ BGHSt 45, 188, 196 f; OLG Koblenz, 2 StE 3/09-8

⁶ Buckow, Der Einsatz „neuer Medien“ im Dezernat des Ermittlungsrichters, ZIS 11/2012, 551, 556

Die nur simulierte Unmittelbarkeit und dadurch eingeschränkte Wahrnehmung ist im Strafverfahren nur dann gangbar, wenn sämtliche Verfahrensbeteiligten zustimmen. Dann sollte – wie die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme bereits vertreten hat – die „Gunst der Stunde“ insofern genutzt werden, dass nicht nur die Videosimultanübertragung, sondern auch die Videodokumentation ermöglicht wird.

5. Zusammenfassung:

Die geplanten Änderungen des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren sind im Strafprozess (zumindest) im Strafverfahren, welches an dem Ziel der Erforschung der materiellen Wahrheit interessiert ist, in der vorgesehenen Form, nämlich der primär am Ermessen des Gerichtes orientierten Einsatzmöglichkeit abzulehnen. Ein Einsatz von Videokonferenztechnik scheitert im Strafverfahren in der Regel daran, dass lediglich eine Simulation vorliegt, die geringeren Erkenntniswert, als die direkte Konfrontation, hat. Hiervon kann gegebenenfalls abgewichen werden, bei allseitigem Konsens durch sämtliche Verfahrensbeteiligten. Dann sollte aber auch die Speicherung der Videokonferenzdaten als Dokumentation genutzt werden.


Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht